



Brüssel, den 24. November 2017  
(OR. fr)

14776/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0130 (COD)**

CODEC 1893  
SOC 748  
EMPL 568  
SAN 440  
IA 195

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Mai 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 21. September 2016 seine Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat am 25. Oktober 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 8962/16.

<sup>2</sup> ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 113.

<sup>3</sup> Dok. 13570/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 45/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---